

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **50=70 (1904)**

Heft 49

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

L. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXX. Jahrgang.

Nr. 49.

Basel, 3. Dezember.

1904.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Zur neuen Militärorganisation. — Der neue französische Kriegsminister. — Eidgenossenschaft: Schultableau pro 1905. Militärische Versetzungen und Entlassungen. Ernennungen. — Ausland: Deutsches Reich: Preussische Verordnung, betr. die Zugehörigkeit zu den Militärgemeinden. Frankreich: Gewicht der Unteroffiziere und Soldaten. Italien: Artillerie-Schiesskurse. England: Vermehrte Fürsorge für Ausbildung der Offiziere. Die neue Volunteervorschrift.

Zur neuen Militärorganisation.

Der Offiziersverein der Stadt Bern setzte in seiner Sitzung vom 23. Wintermonat die Beratung der neuen Militärorganisation fort.

In lichtvollem Vortrag behandelte Oberst Schmid, Oberinstructor der Artillerie, den Abschnitt „Militärverwaltung und Truppenführung“. Seine Darlegungen fanden die ungeteilte Zustimmung der Anwesenden, und unschwer war zu erkennen, dass die vom Vortragenden aufgestellten Grundsätze über die Behandlung und Regelung dieser so hochwichtigen Materie des neuen Gesetzes, über welches Festhalten am Alten und neue Anschauung einander gegenüberstehen, vollkommen der Denkweise der Berneroffiziere entsprachen.

Der Vortragende begann anhand der vorliegenden beiden Entwürfe — Vorentwurf des Militärdepartements und Entwurf der höheren Truppenführer — die prinzipiellen Unterschiede der beiden Standpunkte über die Kompetenzen der Militärverwaltung und Truppenführung darzulegen. Er anerkannte, dass eine radikale Heilung der jetzigen Übelstände nur durch Aufhebung der kantonalen Souveränitätsrechte in der Militärverwaltung erreicht werden könne, und dass in dieser Zweispurigkeit die Grundursache der übertriebenen Zentralisation, an der wir leiden, erblickt werden müsse. Die Aufhebung der Kantonsouveränität im Heerwesen sei daher wohl das Ideal, nach dem man streben solle, aber es sei ein unerreichbares Ideal, solange nicht durch Kriegsunglück dem Volke die Augen geöffnet würden. Deswegen dürfe man das Er-

reichbare nicht gefährden durch das Verlangen nach dem, von dem man weiss, dass es das Volk doch nicht bewilligen wird. Auch ohne Aufheben der Kantonsouveränität lässt sich Bedeutendes bessern.

Wenn man das Getriebe unserer Militärverwaltung anschaut, wo jeder an die oberste Zentralstelle hingelangt und von dieser ausgeht, wo allen Stellen nur Bericht und Antrag zukommt, da möchte man wünschen, dass der Chef eines unserer grossen Handelshäuser oder Fabriketablissemments gefragt würde, wie es denn in seinem verzweigten Geschäft zugehe. Auch das grösste Geschäft kann sich an Umfang und Mannigfaltigkeit der Zweige nicht mit dem Geschäftskreis des Militärdepartements vergleichen, aber jeder grosse Geschäftsmann wird sagen, dass er nicht erspriesslich arbeiten, und dass er die Fäden der Leitung nicht in der Hand behalten könne, wenn bei ihm eine auch nur annähernd ähnliche Zentralisation der Geschäftsbetriebe, wie in unserer Militärverwaltung herrschen würde. Das erste, was notwendig, ist die Befugnisse der einzelnen Beamten klar auszuscheiden und diesen einen Wirkungskreis mit der ihm entsprechenden Selbständigkeit und Verwaltung zuzuweisen, sodass ihnen die Geschäfte nicht mehr bloss „zum Bericht“, sondern auch „zur Erledigung“ überwiesen werden.

Die Notwendigkeit einer Dezentralisation der Verwaltung sieht jedermann ein, denn nur mit dieser kann der bureaukratischen Behandlung der Geschäfte, worunter alles leidet, ein Ende gemacht werden. Der Vorentwurf des Militärdepartements hofft dies zu erreichen, ohne den höheren Truppenführern eine andere Stellung, als bis dahin